Der Verbandsvorsitzende

LEIPZIG – WESTSACHSEN
Regionaler Planungsverband

Beschluss Nr. VI/VV 10/01/2018

Beschluss der Verbandsversammlung am 09.03.2018

Beschlussgegenstand

Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Goitzsche/Delitzsch-Südwest/Breitenfeld – Erörterungsbericht im Zuge der Gesamtfortschreibung mit Abwägungsempfehlungen an die Verbandsversammlung und erneute Offenlegung infolge erforderlicher Planänderungen

Beschlusstext

(1) Die Verbandsversammlung bestätigt den Erörterungsbericht des Braunkohlenausschusses mit den Abwägungsempfehlungen im Ergebnis der Offenlegung nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG (Anlage zum Beschluss).

(2) Der Regionale Planungsverband macht von seinem Wahlrecht nach § 27 Abs. 1 ROG Gebrauch, alle weiteren noch nicht begonnenen gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritte des Verfahrens nach dem Stand der letzten Änderung dieses Gesetzes vom 23.05.2017 durchzuführen.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt die Freigabe des geänderten Planentwurfs in der Fassung vom 09.03. 2018 mit den Änderungen in Umsetzung des Erörterungsberichts für die erneute Offenlegung nach § 9 Abs. 3 ROG (Anlage zum Beschluss).

(4) Die Auslegungs- und Äußerungsfrist nach Freigabe durch die Verbandsversammlung wird auf sechs Wochen festgesetzt. Zusätzlich erfolgt eine Einstellung des Planwerks in das Internet.

(5) Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionale Planungsstelle, die für die Offenlegung erforderlichen Schritte zur Herstellung der Exemplare und zur öffentlichen Bekanntmachung vorzunehmen und notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen ohne Eingriffe in regionalplanerische Festlegungen einzuarbeiten.

Begründung

Im Zuge des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens mit öffentlicher Auslegung und Einstellung in das Internet nach § 10 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG führte der Braunkohlenausschuss am 16.11.2017 eine Erörterungsverhandlung nach § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung durch, zu der alle Einwender eingeladen wurden. In seiner Sitzung vom 02.02.2018 erarbeitete der Braunkohlenausschuss Abwägungsempfehlungen für die Verbandsversammlung, die im Erörterungsbericht dokumentiert wurden (Beschluss Nr. VI/BKA/04/01/2018). Dazu liegt nach § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung die Letztentscheidung bei der Verbandsversammlung.

Mit der Wahrnahme des Wahlrechts nach § 27 ROG für alle weiteren noch nicht begonnenen gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritte des Verfahrens führt der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen die laufende Gesamtfortschreibung nach neuem Recht entsprechend der letzten Änderung dieses Gesetzes vom 23.05.2017 (Inkrafttreten am 29.11.2017) fort. Damit hält sich der Verband die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme der Präklusionsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG bei der Abgabe von Stellungnahmen sowie der Vereinfachungen im Falle einer erneuten Anhörung nach § 9 Abs. 3 ROG (Fristverkürzung und in die Anhörung einzubeziehende Stellen) offen.

In Umsetzung des Erörterungsberichts werden Änderungen am Planwerk erforderlich, die Ziele, Grundsätze, Begründungen und den Umweltbericht betreffen. Dazu erfolgte eine Planüberarbeitung mit Markierung der geänderten Passagen. Die Grundzüge der Planung werden durch die vorgenommenen Änderungen nicht berührt. Da nicht auszuschließen ist, dass die Änderungen erstmalige oder stärkere Betroffenheiten von Belangen bedingen, ist nach § 9 ROG eine erneute Offenlegung geboten. Die Äußerungsmöglichkeiten beziehen sich dabei auf die vorgenommenen Änderungen.

Der vorliegende Beteiligungsentwurf ist nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG für mindestens einen Monat bei den Raumordnungsbehörden, den berührten Mitgliedskörperschaften des Verbands (Landkreis Nordsachsen und kreisfreie Stadt Leipzig) sowie beim Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen öffentlich auszulegen. Mit der Festlegung des Anhörungszeitraums wird das gesetzliche Minimum zur Sicherung umfassender Äußerungsmöglichkeiten überschritten.

Mit der Einstellung des Planwerks in das Internet auf der Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen (→ www.rpv-westsachsen.de) wird den diesbezüglichen gesetzlichen Anforderungen nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG zur ergänzenden Nutzung elektronischer Medien entsprochen.

Mit der Beauftragung der Regionalen Planungsstelle gemäß Punkt 5 des Beschluss wird diese in die Lage versetzt, alle für die Anhörung und öffentliche Auslegung erforderlichen Schritte vorzunehmen und im Bedarfsfall noch redaktionelle Änderungen ohne Einwirkungen auf die Festlegungssubstanz des Planwerks ausführen zu können.

Beratungsergebnis

Beratung am:	09.03.2018
Stimmen dafür:	**10**
Stimmen dagegen:	**0**
Stimmenthaltungen:	**0**
Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:*	X
Abweichender Beschluss:*	

*) *Zutreffendes ankreuzen*

Beschluss Nr. VI/VV 10/01/2018

Henry Graichen
Verbandsvorsitzender